

Beherbergungsbedingungen

für das Alpenvereinshaus „Am Falkenberg“
Meinfelder Weg, 91247 Vorrä-Artelshofen



Deutscher Alpenverein
Sektion Erlangen

Der Deutsche Alpenverein e.V. Sektion Erlangen (nachfolgend „Alpenverein“ überlässt das Falkenbergshaus an Nutzer (nachfolgend „Gast“) nach Maßgabe der nachfolgenden

Beherbergungsbedingungen:

1. Vertragsabschluss

1.1. Reservierung

Die aufgrund einer Buchungsanfrage durch den Alpenverein vorgenommene Reservierung des Falkenbergshauses erfolgt unverbindlich und freibleibend.

1.2. Zustandekommen des Vertrags

Der Beherbergungsvertrag zwischen dem Alpenverein und dem Gast kommt mit der fristgerechten Bezahlung der Anzahlung (Ziff. 3.3), bei verspäteter Leistung der Anzahlung mit dem Zugang einer Buchungsbestätigung durch den Alpenverein beim Gast zustande.

1.3. Gruppenbuchung

Erfolgt der Vertragsschluss für eine Gruppe, so wird allein die für die Gruppe handelnde Person („Gruppenauftraggeber“) Vertragspartner und Schuldner der vertraglichen Gegenleistung. Der Vertragsschluss erfolgt für die Teilnehmer in der Form eines Vertrages zugunsten Dritter.

2. Nutzung des Falkenbergshauses

2.1. Nutzungszweck

Die Nutzung des Falkenbergshauses durch den Gast ist, sofern mit dem Alpenverein nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, nur zu Zwecken der Jugendfreizeit, der Ausbildung, des Ferienaufenthalts und für Feiern zulässig.

2.2. Überlassung an Dritte

Die Gebrauchsüberlassung an Dritte, insbesondere die Untervermietung, ist nicht gestattet.

2.3. Übergabe

Die Überlassung des Falkenbergshauses an den Gast erfolgt am Anreisetag ab 16.00 Uhr durch den Bevollmächtigten (Hausmeister) des Alpenvereins nach vorheriger telefonischer Abstimmung.

2.4. Hausordnung

Der Gast verpflichtet sich, die Hausordnung für das Falkenbergshaus jederzeit zu beachten. Für Gruppenauftraggeber gilt Ziff. 5.1.

2.5. Rückgabe

Die Rückgabe des Falkenbergshauses erfolgt am Abreisetag bis 10 Uhr in besenreinem Zustand gegenüber dem Bevollmächtigten (Hausmeister) des Alpenvereins. Der Gast ist verpflichtet, Art und Anzahl verbrauchter Getränke (Ziff. 4.) schriftlich zu bestätigen.

2.6. Müll

Eine regelmäßige Müllabfuhr beim Falkenbergshaus findet nicht statt. Der Gast ist verpflichtet, seine Abfälle mitzunehmen und eigenverantwortlich zu entsorgen. Zurückgelassener Müll wird kostenpflichtig durch den Alpenverein entsorgt und mit einer Pauschale von 10.- € dem Gast in Rechnung gestellt.

3. Miete und Betriebskosten; Anzahlung

3.1. Miete

Der Gast schuldet für die Überlassung des Falkenbergshauses die in der Reservierungsrechnung ausgewiesenen Tagespauschalen (Miete) entsprechend der Preisliste des Alpenvereins. Die Hauspauschalen sind für Mitglieder und Nichtmitglieder der Sektion Erlangen des DAV e.V. gestaffelt.

3.2. Betriebskosten

In den Pauschalen sind, soweit hier nicht abweichend geregelt, auch sämtliche Betriebskosten einschließlich Strom- und Wasserverbrauch enthalten, die dem Alpenverein infolge des Eigentums oder der

vertragsgemäßen Nutzung des Falkenbergshauses durch den Gast entstehen.

3.3 Anzahlung

Ist der Alpenverein aufgrund einer Buchungsanfrage zur Anbahnung eines Beherbergungsvertrages bereit, so stellt er dem Gast unter Bestätigung der vorläufigen Reservierung (Ziff. 1.1) eine Abschlagsrechnung mit einer den Umständen angepassten Zahlungsfrist. Die bei Vertragsabschluss geleistete Anzahlung des Gastes wird bei der Endabrechnung auf die Ansprüche des Alpenvereins angerechnet.

4. Getränke

4.1. Keine Eigenversorgung

Der Gast verpflichtet sich, Getränke während der Nutzungszeit ausschließlich vom Alpenverein zu beziehen und entsprechend der Preisliste für Getränke zu vergüten. Das Mitbringen eigener Getränke ist nicht gestattet. Der entgeltliche Verkauf von Getränken durch den Alpenverein ist wesentliche Grundlage des Beherbergungsvertrages und bei der Kalkulation der Tagesmietpreise berücksichtigt.

4.2. Abrechnung

Der Alpenverein erteilt dem Gast nach Beendigung des Aufenthalts eine Abrechnung über die verbrauchten Getränke.

5. Gruppen

5.1. Haftung

Bei Nutzung des Falkenbergshauses durch Gruppen haftet der Gruppenauftraggeber für die Einhaltung der Hausordnung und Weisungen, die der Hausmeister in Ausübung des Hausrechts des Alpenvereins oder aufgrund des Beherbergungsvertrages erteilt. Der Gruppenauftraggeber trifft seinerseits mit den Gruppenteilnehmern im Innenverhältnis entsprechende rechtliche verpflichtende Vereinbarungen.

5.2. Anwesenheit Gruppenauftraggeber

Der Gruppenauftraggeber oder eine von ihm bestimmte, verantwortliche Aufsichtsperson, die das 21. Lebensjahr vollendet hat, ist verpflichtet, selbst persönlich während der Benutzungszeit im Falkenbergshaus zu wohnen.

5.3. Minderjährige

Bei mitreisenden Jugendlichen übernimmt der Gruppenauftraggeber oder sein Beauftragter (Ziff. 5.2.), gegebenenfalls neben mitreisenden Erziehungsberechtigten, die Aufsichtspflicht. Er hat die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz einzuhalten.

5.4. Teilnehmerliste

Auf Verlangen des Alpenvereins oder seiner Beauftragten ist der Gruppenauftraggeber verpflichtet, dem Alpenverein eine vollständige Namensliste der Teilnehmer mit Postanschriften zu überlassen.

6. Beschaffenheit des Hauses; Sachmängel

6.1. Zustand

Der Gast mietet das Falkenbergshaus nebst Inventar in seinem alters- und gebrauchstypischen Zustand und Umfang.

6.2. Ausschluss

verschuldensunabhängiger Haftung bei Sachmängeln Schadensersatzansprüche gegen den Alpenverein wegen bei Vertragsschluss vorhandener Mängel werden ausgeschlossen.

6.3. Ziff. 9.2. gilt entsprechend.

7. Rücktritt vom Vertrag; Stornokosten

7.1. Entgeltspflicht

Der Gast ist grundsätzlich verpflichtet, die volle Miete auch dann zu bezahlen, wenn er das Falkenbergshaus nicht oder nur teilweise nutzt.

7.2. Vertragliches Rücktrittsrecht

Dem Gast wird das Recht eingeräumt, bis zum 90. Tag vor der Buchungszeit ohne Angabe von Gründen in Textform vom Beherbergungsvertrag zurückzutreten.

7.3. Stornokosten

Der Gast schuldet im Fall einer Stornierung bis zum 90. Tag vor der Buchungszeit pauschale Stornokosten in Höhe von 60 €.

Storniert der Gast den Beherbergungsvertrag nach dem 90. Tag vor der Buchungszeit, so ist der Alpenverein berechtigt, die volle Anzahlung einzubehalten bzw. zu verlangen.

7.4. Gesetzliches Rücktritts- oder

Kündigungsrecht

Bei Ausübung eines gesetzlichen Rücktritts- oder Kündigungsrechts gelten für die Abwicklung des Vertrags anstelle der vorstehenden Regelungen ausschließlich die Bestimmungen des Gesetzes.

8. Offenes Feuer

8.1. Offenes Feuer

Das Falkenbergshaus ist im Wald gelegen. Der Gast wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 17 des Bayerischen Waldgesetzes Feuer oder offenes Licht nicht entzündet oder verwendet und brennende oder glimmende Sachen nicht weggeworfen werden dürfen. Das Entzünden eines Lagefeuers, auch in Feuerschalen, ist verboten. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung erfolgt Anzeige gegen die Verantwortlichen der Gruppe.

8.2. Grillen

Grillen ist nur in der gemauerten Grillanlage des Falkenbergshauses und nur mit Holzkohle gestattet. Der Gast verpflichtet sich, Funkenflug zu unterbinden, die Grillglut nicht unbeaufsichtigt zu lassen, sie nach dem Grillen vollständig abzulöschen und vor dem Zubettgehen noch einmal auf Glutreste zu kontrollieren. Der Gast verpflichtet sich, ggf. bestehende Waldbrandstufen zu beachten und entsprechend zu handeln.

8.2. Rauchen

In der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober darf im Wald nicht geraucht werden. Rauchen ist somit nur auf den Terrassen gestattet, Zigarettenreste sind in den bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

9. Haftung des Alpenvereins

9.1. Allgemeine Haftungsbeschränkung

Auf Schadensersatz haftet der Alpenverein gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet er nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

9.2. Zwingendes Recht; Arglist; Garantie

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Alpenverein einen Mangel des Falkenbergshauses arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat oder soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen eine weitergehende Haftung des Alpenvereins vorsehen.

Stand: Saison 2019